Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 17.06.2025, 51-3117

Drucksachen-Nr.

9952/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	26.06.2025	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	01.07.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 (Beginn des beidseitigen Außenbereichs)

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Einzahlungen von 1.200.000 € in 2025

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld und der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 (Beginn des beidseitigen Außenbereichs) entsprechend der Vorlage.

Begründung:

In den Jahren 2020 und 2021 wurde in der Straße Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 (Beginn des beidseitigen Außenbereichs) eine Baumaßnahme durchgeführt, mit der die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg sowie die Oberflächenentwässerung beitragspflichtig im Sinne des § 8 KAG NRW erneuert wurden.

Die Stadt Bielefeld ist in diesem Fall zur Erhebung der Beiträge nach § 8 KAG gegenüber den jeweiligen Anlieger*innen verpflichtet, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme dieser Beiträge durch das Land NRW hier aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht erfüllt sind.

Die sogenannte Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW macht die Geldleistung des Landes davon abhängig, dass der Ausbaubeschluss des dafür zuständigen kommunalen Gremiums nicht vor dem 01.01.2018 erfolgt ist.

Die jüngste rechtliche Neuregelung für Straßenbaumaßnahmen, das Verbot einer Beitragserhebung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG) in Verbindung mit der Erstattung des Landes an die Gemeinden für die Beitragsausfälle (§ 8a Abs. 1 KAG), betrifft lediglich Straßenbaumaßnahmen mit einem Beschlussdatum erst ab dem 01.01.2024.

Der Ausbaubeschluss für die Straßenbaumaßnahme Senner Hellweg erfolgte durch den Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung vom 19.09.2017 (nach vorheriger Empfehlung der Bezirksvertretung Sennestadt vom 28.06.2017).

Die Stadt Bielefeld ist daher zur Erhebung der Beiträge gegenüber den Anlieger*innen der Straße Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 (Beginn des beidseitigen Außenbereichs) verpflichtet.

Nach derzeitiger Planung und Beschlusslage soll im Bereich des Senner Hellweges zwischen Elbeallee und Württemberger Allee das neue Endstück der Mobilitätslinie 1 in Sennestadt verlaufen. Dazu muss die im Jahre 2021 neu hergestellte Fahrbahn inklusive des Schrammbords sowie der Rinnen und Sinkkästen auf der Waldseite wieder aufgerissen werden. Die Verwaltung hat daher bei der Bezirksregierung in Detmold nachgefragt, ob es nach dortiger Einschätzung möglich und zulässig wäre, aufgrund der künftigen Umbaumaßnahme deutlich vor dem Ende der Lebensdauer des im Jahre 2021 neu hergestellten Senner Hellweges (betrifft ungefähr ein Drittel der Abrechnungsstrecke) zum Vorteil der Anlieger*innen des Senner Hellweges eine Beitragsreduzierung in nachfolgender Art und Weise vorzunehmen: Die übliche Nutzungsdauer einer Fahrbahn beträgt 40 Jahre, bei einem angenommenen erneuten Umbau einer Teilstrecke des Senner Hellweges für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 nach Sennestadt im Jahre 2029 würde die im Jahr 2021 fertiggestellte Fahrbahn erst 8 Jahre alt sein. Daher wäre es angemessen, die dort angefallenen Kosten für die Herstellung der Fahrbahn inklusive der Rinnen sowie Sinkkästen und des Schrammbordes auf der Waldseite lediglich mit einem Fünftel (8/40) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Die Bezirksregierung Detmold wies als Reaktion auf unsere Nachfrage deutlich darauf hin, dass die Stadt Bielefeld einer Beitragserhebungspflicht in voller errechneter Beitragshöhe ohne die Möglichkeit einer Kosten- bzw. Beitragsreduzierung mit Blick auf den absehbaren Straßenumbau für die künftige Stadtbahnnutzung unterliegt. Nach rechtlicher Einschätzung der Bezirksregierung Detmold gibt es weder eine rechtliche Grundlage für ein Entgegenkommen gegenüber den Anlieger*innen des Senner Hellweges noch lässt das Beitragsrecht der Stadt Bielefeld hierfür einen Spielraum bzw. ein Ermessen.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Diese Grundstücksflächen liegen bauordnungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB; Wald- und Grünflächen). Darüber hinaus sind auch Straßen- und Wegeeinmündungen nicht baulich oder gewerblich nutzbar.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend anbaubar ist. Damit die Straßenbaumaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert daher den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an

beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat auf beiden Straßenseiten zusammen eine Frontlänge von insgesamt 3.686 m. Hiervon entfallen rund 1.659 m auf nicht anbaubare Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von fast der Hälfte.
Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg und Oberflächenentwässerung in Haupterschließungsstraßen wie der Straße Senner Hellweg im o.g. Abschnitt festgesetzte Beitragssatz von 60 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation – gemessen am Frontlängenverhältnis – um die Hälfte auf nunmehr 30 % zu reduzieren.

Die Reduzierung des Anliegeranteils für die Teileinrichtung Gehweg ist hier beitragsrechtlich nicht möglich, da bei der Straße Senner Hellweg lediglich im Bereich der durchgehend bebauten angrenzenden Grundstücke ein Gehweg angelegt wurde. Im Bereich des Waldes, also der weiter oben in dieser Vorlage erwähnten nicht anbaubaren Flächen, wurde auf einen Gehweg verzichtet und die Fahrbahn allein mit einem Schrammbord ausgestattet. Somit wurde bei der Teileinrichtung Gehweg baulich und folglich auch kostenmindernd bereits die atypische Erschließungssituation berücksichtigt. Eine nochmalige beitragsreduzierende Berücksichtigung durch Herabsetzung des Anliegeranteils auch für die Teileinrichtung Gehweg ist weder sachgerecht noch beitragsrechtlich zulässig.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Anlage enthalten.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Abnahme des letzten Bauabschnittes der Baumaßnahme am 06.08.2021. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld erhoben werden. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich um ca. 700.000 € auf ca. 1.800.000 €. Dies hat keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan, weil der Eigenanteil bereits während der Baumaßnahme getragen wurde.

Der auf alle Anlieger*innen umzulegende Aufwand verringert sich im Gegenzug durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von insgesamt ca. 1.900.000 € auf insgesamt ca. 1.200.000 €. Für die Anlieger*innen bedeutet dies im Ergebnis einen durchschnittlichen Beitrag in Höhe von 3.000 € bei Eigentumswohnungen und 10.000 € bei Hausgrundstücken. Aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung für Beiträge nach § 8 KAG können die jeweiligen Beträge auf Antrag ohne besondere Voraussetzungen auch in Raten entrichtet werden.

Beigeordneter **Adamski**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.